Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt	Oberbürgermeister
Gebäude	Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)
Auskunft erteilt	Hotline Frankfurt (Oder)
Zimmer	
Telefon +49 (0)335 /	552 1234
Telefax +49 (0)335 /	
E-Mail	hotline@frankfurt-oder.de
Aktenzeichen	
Personennummer	
Datum	31. März 2021

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
13-48.02/Wag

Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 09/2021
zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Zusammenhang mit der Corona-Epidemie (SARS-CoV-2 und COVID-19)

Hier: weitere Schutzmaßnahmen aufgrund ununterbrochener Überschreitung des Wertes von 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohner*innen für mindestens drei Tage

Aufgrund der Zweiten Verordnung zur Änderung der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. März 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 31]) sind veränderte Regelungen in Kraft getreten, die – neben meiner Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 – diese zusätzliche öffentliche Bekanntgabe erfordern. Nach § 26 Absatz 2a der Siebten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Siebte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 7. SARS-CoV-2-EindV) in der nunmehr geltenden geänderten Fassung wird folgendes öffentlich bekannt gegeben.

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) lagen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner*innen kumulativ mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Inzidenz-Wert) für mindestens drei Tage ununterbrochen vor, sodass in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe

der Aufenthalt im öffentlichen Raum
nur bei Vorliegen eines triftigen Grundes gestattet ist
(**Ausgangsbeschränkung**).

Diese Ausgangsbeschränkung gilt nur in dem Zeitraum vom 1. bis zum 5. April 2021 jeweils in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages.

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden Sie bitte grundsätzlich die nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:
Dienstag:
09:00 –12:00 Uhr | 13:00 –18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 –12:00 Uhr | 13:00 –16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:
Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.

Triftige Gründe im vorgenannten Sinne sind insbesondere:

1. der Besuch von Ehe- und Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
2. die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
3. die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
4. die Begleitung und Betreuung Sterbender oder von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
5. die Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer und therapeutischer Leistungen,
6. die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
7. die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
8. das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
9. die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
10. die Teilnahme an Zusammenkünften nach § 7 Absatz 5,
11. die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen.

Die aufgrund meiner Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März geltenden Anordnungen bleiben unberührt und weiterhin wirksam.

Hinweis:
Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der 7. SARS-CoV-2-EindV wurde

a) § 26 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 neu gefasst, wonach von der – durch meine Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 in Kraft getretenen – Schließungsanordnung, nunmehr Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Mischsortimenten ausgenommen sind, deren zugelassene Sortimentsteile im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 überwiegen; die betreffenden Verkaufsstellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen; wenn bei einer Verkaufsstelle der nicht zugelassene Teil des Sortiments überwiegt, gilt die Schließungsanordnung bis zu einer entsprechenden Aufstockung des zugelassenen Sortiments für die gesamte Verkaufsstelle;

b) § 26 Absatz 2 um einen Satz erweitert, wonach an Stelle der – durch meine Bekanntmachung Nr. 07/2021 vom 29. März 2021 in Kraft getretenen – Schutzmaßnahmen nach § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 3

(ALT) § 26 Absatz 2 Satz 1
- Nummer 1 („*[…] Aufenthalt im öffentlichen Raum nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet*“) und

- Nummer 3 („*[…] Durchführung von privaten Feiern und Zusammenkünften nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit einer weiteren haushaltsfremden Person gestattet*“)

in dem **Zeitraum vom 1. bis 5. April 2021** die in § 4 Absatz 1 und in § 7 Absatz 5 vorgesehenen Schutzmaßnahmen treten. Diese lauten wie folgt:

(NEU)

- die in § 4 Absatz 1 („*[…] Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt*“) und
- in § 7 Absatz 5 („*Private Feiern und sonstige Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im privaten Wohnraum und im zugehörigen befriedeten Besitztum oder in öffentlichen oder angemieteten Räumen sind nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts, insgesamt jedoch mit höchstens fünf Personen, gestattet; Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Personen nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 2 bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt*“)

René Wilke

Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 31.03.2021

Unterschrift